

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/035/2013/VI-80
Einreicher:	Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	18.02.2013				
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	05.03.2013				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	06.03.2013				
Stadtrat	öffentlich	20.03.2013				

Titel:

Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH (ehemals Wirtschaftsförderung & Tourismus Anhalt GmbH)

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Dessau-Roßlau betraut die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH für einen Zeitraum von 10 Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend der beigefügten Anlage.
2. Der/Die Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau werden/wird beauftragt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH abzugeben und einen entsprechenden Weisungsbeschluss an die Geschäftsführung der Gesellschaft zur Umsetzung und Beachtung der Betrauung gemäß den geltenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen herbeizuführen.
3. Der Vollzug des Beschlusses wird der Kommunalaufsicht vorgelegt.
4. Als 2. Vertreter für den Sitz im Aufsichtsrat wird Herr Manfred Bähr als Mitglied des Wirtschaftsbeirates bestellt.

Gesetzliche Grundlagen:	GO LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/380/2008/I-80 „Entwicklung der Wirtschaftsförderung & Tourismus Anhalt GmbH (WTA)“ DR/BV/280/2012/VI-80 „Umstrukturierung der Wirtschaftsförderung & Tourismus Anhalt GmbH“
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	W01, W10
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant		<input type="checkbox"/>

Zusammenfassung/ Fazit:

Entwicklung partnerschaftlicher Strategien und Handlungsstränge, Nutzung von Synergien und Erschließung künftiger Fördermittelpotentiale durch Neustrukturierung und Fortführung regionaler Kooperation im Bereich Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Standortmarketing und -vermarktung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung

Mit den Beschlüssen zur DR/BV/380/2008/I-80 und DR/BV/280/2012/VI-80 hat sich die Stadt Dessau-Roßlau entschieden, die bestehende Wirtschaftsförderung & Tourismus Anhalt GmbH zu einer regionalen Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft umzustrukturieren, in welcher die 3 großen Gebietskörperschaften - direkt (Dessau-Roßlau, Anhalt-Bitterfeld) bzw. über deren Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Wittenberg) - gleichberechtigt vertreten sind.

Zu den hierzu erforderlichen Schritten gehörten unter anderem die Neuordnung des Stammkapitals sowie die Änderung des bestehenden Gesellschaftsvertrages, die bereits erfolgreich vollzogen werden konnten. Die Gesellschaft firmiert nun unter der Bezeichnung **Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH**. Entsprechend den Bestimmungen des aktuellen Gesellschaftsvertrages beteiligt sich die Stadt Dessau-Roßlau mit einem jährlichen Zuschuss an der Grundfinanzierung der Gesellschaft. Dieser ist auf das 5-fache des Anteils der Stadt Dessau-Roßlau am Stammkapital (aktuell: 13.333 EUR) begrenzt. Weiterhin kann die Gesellschaft projektbezogene Zuschüsse im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung von den Gesellschaftern erhalten. Zum Abschluss des Umstrukturierungs- und Weiterentwicklungsprozesses ist entsprechend den Hinweisen und Forderungen der Kommunalaufsicht die offizielle Betrauung der Gesellschaft mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse notwendig. Dies ergibt sich aus folgender Sachlage:

- Das europäische Beihilfenrecht hat in den vergangenen Jahren in der kommunalen Praxis erheblich an Bedeutung gewonnen und die Europäische Kommission hat umfangreiche Vorgaben auf diesem Rechtsgebiet erlassen, die insbesondere dazu dienen sollen, Wettbewerbsverfälschungen zu verhindern. So sind gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt grundsätzlich unvereinbar, wenn sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach Art. 108 Abs. 3 AEUV muss die EU-Kommission vor jeder Einführung, Umgestaltung und Verlängerung einer Beihilfe unterrichtet werden, sofern die Zahlungen in einem Dreijahreszeitraum insgesamt einen Betrag von 200.000 EUR beziehungsweise 500.000 EUR bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse überschreiten (**Notifizierungsverfahren**).
- Durch das im Dezember 2011 veröffentlichte sogenannte „Almunia-Paket“ wurde das europäische Beihilferecht unter anderem mit der Zielstellung novelliert, dass öffentliche Ausgleichszahlungen und Begünstigungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen möglich sind beziehungsweise erleichtert werden sollen. Der darin enthaltene sogenannte „Freistellungsbeschluss“ gestattet Ausgleichsleistungen durch Hoheitsträger zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** betraut

sind. Diese beinhalten insbesondere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die ein privatwirtschaftliches Unternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht in gleicher Weise übernehmen würde und welche diesem daher von einem Hoheitsträger auferlegt werden. Für diese Unternehmen sind Ausgleichsleistungen bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 15 Mio. EUR über den Weg eines sogenannten **Betrauungsaktes** mit dem EU-Beihilfenrecht vereinbar.

- Statt des zuvor dargestellten schwierigen und zeitaufwendigen Notifizierungsverfahrens bei der EU-Kommission kann die Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse somit auch durch einen Rechtsakt (Betrauungsakt) auf ein bestimmtes Unternehmen übertragen werden. Zu den Mindestanforderungen eines solchen Betrauungsaktes gehören neben der Benennung des Unternehmens als solches unter anderem Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Beschreibung des Mechanismus für Ausgleichszahlungen und Regelungen zur Vermeidung von Überkompensationszahlungen sowie der Verweis auf den genannten Freistellungsbeschluss. Auch muss dieser Bestimmungen enthalten, dass die Gesellschaft nur für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichsleistungen erhalten kann und dass andere durch die Gesellschaft erbrachte Leistungen durch entsprechende Trennungsrechnung nachzuweisen sind.

Ein Entwurf zur Übertragung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Stadt Dessau-Roßlau an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH ist der **Anlage 2** beigefügt und soll im Rahmen dieser Beschlussvorlage bestätigt werden. Zur Umsetzung der Betrauung bedarf es einer entsprechenden Weisung zu deren Beachtung durch die Gesellschafter an die Geschäftsführung.

Der Beschluss bildet für die Stadt Dessau-Roßlau den formal-juristischen Abschluss des Weiterentwicklungs- und Neuordnungsprozesses der einstigen Wirtschaftsförderung & Tourismus Anhalt GmbH hin zu einer gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft, die zukünftig einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Außenwahrnehmung und des Außenmarketings, zur Optimierung der regionalen Zusammenarbeit und regionalen Wirtschaftsförderung für die gesamte Planungsregion leisten kann und wird. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben bildet die Grundlage für eine positive Stadtentwicklung innerhalb einer zukunftsfähigen Planungsregion. Weiterhin werden durch den Beschluss die Voraussetzungen geschaffen, dass Ausgleichsleistungen der Stadt Dessau-Roßlau an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH EU-rechtskonform weitergeleitet werden können.

Anlage 2

Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau |

Wittenberg mbH